

II-3202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/51-Pr.A1b/85

WIEN, 21. AUG. 1985

Gegenstand: Schriftl. parlam. Anfr. d. Abg. z. NR.
Haigermoser und Genossen,
Nr. 1491/J, vom 2. Juli 1985, be-
treffend Rückstände in Futtermitteln

1466 IAB

1985-08-23

zu 1491 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser und Genossen, Nr. 1491/J, betreffend Rückstände in Futtermitteln, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Diese Stoffe und Erzeugnisse dürfen nur in bestimmten Futtermitteln bis zu festgelegten Höchstgrenzen enthalten sein. Dementsprechend läßt die Futtermittelverordnung der Deutschen Bundesrepublik bestimmte Schadstoffe (wie Schwermetalle, Arsen, Mycotoxine usw.) nur in bestimmten Futtermitteln bis zu festgelegten Höchstgrenzen zu; Verunreinigungen (Gruppe 3 der EG-Richtlinien) sind überhaupt verboten.

In österreichischen Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1952 sind die Futtermittel, die frei oder nur mit Deklaration der wertbestimmenden Bestandteile in Verkehr gesetzt werden dürfen, taxativ aufgezählt - für Futtermischungen sind in der Futtermittelverordnung Rahmenbe-

- 2 -

stimmungen enthalten oder eine bescheidmäßige Genehmigung der Zusammensetzung vorgeschrieben.

Die Futtermittelverordnung wurde 1977 neu erlassen und seither viermal novelliert. Sie enthält nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der im Gesetz taxativ angeführten Einzelfuttermittel. Für einige Futtermittel sind in der Futtermittelverordnung Grenzwerte für unerwünschte Stoffe festgelegt (beispielsweise Alkaloide bei Lupinenschrot, Senföl bei Rapsprodukten, Gossypol bei Baumwollsaat). Die Novellen zur Futtermittelverordnung enthalten auch Grenzwerte für Fluor, Aflatoxin und Perchloräthylen.

Das in Ausarbeitung befindliche neue Futtermittelgesetz sieht eine umfassende Regelung über den Schadstoffgehalt in Futtermitteln im Verordnungsweg vor.

Zu Frage 1:

Die im Teil III der Futtermittelverordnung aufgezählten Stoffe sind die erlaubten Futterzusatzstoffe, die bei der Herstellung von Mischfuttermitteln eingemischt werden dürfen. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß andere Stoffe nicht enthalten sein dürfen.

Die von den Fragestellern angeführten Elemente Blei, Cadmium, Quecksilber, Fluor und Arsen sind in Form von mineralischen Verbindungen in den Gesteinen der gesamten Erdrinde enthalten. Auch bei Ausschaltung aller anderen Emissionsquellen werden sie, zumindest in Spuren, von den Pflanzen aus den Böden aufgenommen. Daher enthalten auch alle Futtermittelbestandteile - seien sie mineralischer, pflanzlicher oder tierischer Herkunft - unvermeidlicherweise Spuren dieser Elemente.

- 3 -

In Anbetracht dieser natürlichen Voraussetzungen und der in den letzten Jahren stark verfeinerten Untersuchungsmethoden der analytischen Chemie sind unerfüllbare Reinheitsforderung problematisch.

Zu Frage 2:

Im Zuge der amtlichen Futtermittelkontrolle erfolgt derzeit noch keine routinemäßige Untersuchung auf Schwermetalle. Im Rahmen des Versuchs- und Forschungsprogrammes der landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt laufen seit 1982 Untersuchungen über den Cadmium-, Quecksilber-, Arsen- und Bleigehalt in Futtermitteln. Ziel dieser Arbeiten ist die Schaffung einer Grundlage für eine Höchstmengenregelung.

Zu Frage 3:

Zu Anzeigen und Verwaltungsstrafverfahren führten in den Jahren 1982, 1983 und 1984 hauptsächlich folgende Beanstandungen:

- Mindergehalte an deklarierten Vitaminen
- nicht entsprechende Gehalte an deklarierten Mengenelementen (Calcium, Phosphor, Magnesium, Natrium) und Spurenelementen
- nicht entsprechende Gehalte an Rohprotein,
- nicht entsprechende Gehalte an deklarierten chemischen und antibiotischen Zusatzstoffen sowie
- formale Übertretungen (z. B. Inverkehrsetzung ohne Registrierung)

Zu Frage 4:

Die "Kritikpunkte deutscher Wissenschaftler" sind nur hinsichtlich fehlender Cadmiumhöchstwerte und Festsetzung subjektiver Höchst-

- 4 -

mengen konkret ausgeführt. Hierzu ist festzustellen, daß Höchstgrenzen für einen Stoff erst festgelegt werden sollten, wenn eine umfangreiche und hinreichend vielfältige Sammlung von Analysenergebnissen vorliegt. Der Mangel an solchen langjährigen und umfangreichen Untersuchungen ist ja auch die Ursache für die bemängelte "subjektive Festsetzung von Höchstmengen".

Um "objektive" Grenzwerte für Schwermetalle in Futtermitteln zu erlangen, wäre die Anlage umfangreicher Versuche erforderlich, in deren Verlauf alle Futtermittelarten, verschieden hoch mit Schwermetallen belastet, an alle in Frage kommenden Tierarten während ihrer Lebenszeit zu verfüttern wären. Da dieser Weg offensichtlich schon aus Zeitgründen nicht gangbar ist, wurden die Höchstwerte so festgelegt, daß man den oberen Bereich der in einer großen Anzahl unbelasteter Futtermittel analytisch-chemisch ermittelten natürlichen Schwermetallgehalte ("Basiswerte") als Höchstwerte festgesetzt hat, wobei selten vorkommenden, exzessiv hohe Gehalte (sogenannte "Ausreißer") auf Grund statistischer Prüfverfahren unberücksichtigt blieben. Die auf diese Weise ermittelten Höchstwerte beruhen auf empfindlichen analytisch-chemischen Untersuchungsmethoden und auf exakten mathematischen Prüfverfahren und können daher keineswegs als "subjektiv" bezeichnet werden.

Von einer mangelnden Übereinstimmung zwischen Futtermittel- und Pflanzenschutzmittelregelungen kann in Österreich nicht die Rede sein. Die wissenschaftliche und administrative Arbeit für beide Bereiche ist im Ressort koordiniert.

Der Bundesminister:

